Merkmale der einzelnen Gesellschaftsformen

Kriterium	Einzelunter-nehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivge-sellschaft	Kommandit-gesellschaft	Aktienge-sellschaft	Gesellschaft mit be-schränkter Haftung	Genossen-schaft	Verein	Stiftung
Gesetzliche Grundlage		Art. 530 -551 OR	Art. 552 -593 OR	Art. 594 -619 OR	Art. 620 - 763 OR	Art. 772 -827 OR	Art. 828 -926 OR	Art. 60 - 79 ZGB	Art. 80 -89 ZGB
Abkürzung	EU	eGes	KollG	KommG	AG	GmbH	Geno	V	S
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich (seit 2008))	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Ideeller Zweck, mit kaufmännischem Unternehmen zur Zweckerfüllung	Verselbständigung eines Vermögens, auch mit wirtschaft-lichem Zweck
Eigene Rechtsper-sönlichkeit	Nein	Nein	Nein, jedoch häufig wie juristische Per-son behandelt	Nein, jedoch häufig wie juristische Per-son behandelt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gründungsdauer	1 Stunde	1 – 2 Wochen	1 - 2 Wochen	1 – 2 Wochen	3 – 4 Wochen	3 – 4 Wochen	3 – 4 Wochen	1 Stunde	3 – 4 Wochen
Gründungskosten	Keine	CHF 2'500 – 5'000	CHF 2'500 – 5'000	CHF 2'500 – 5'000	CHF 3'000 – 6'000	CHF 3'000 – 6'000	CHF 3'000 – 6'000	CHF 2'500 – 4'000	CHF 3'000 – 8'000
Mindestzahl der Gründer Zusammensetzung	= 1 (natürliche Personen)	≥ 2 (natürliche oder ju-ristische Personen, Rechtsgemein-schaften)	≥ 2 (nur natürliche Per-sonen /Gesellschaf-ter können keine jur. Person sein)	≥ 2 (*Komplementäre* = unbeschränkt haf-tende Gesellschaf-ter können nur na-türliche Personen sein *Kommanditäre* =beschränkt haf-tende Gesellschaf-ter) können auch eine juristische Per-son sein)	≥ 1 (natürliche oder juri-stische Personen)	≥ 1 (natürliche oder ju-ristische Personen)	≥ 7 (natürliche oder juri-stische Personen)	≥ 2 (natürliche oder juri-stische Personen)	≥ 1 (natürliche oder juri-stische Personen)
Nationalitätener-fordernis	Nein	Nein	Nein	Nein	Mind. 1 Vertreter (mit Einzelunter-schrift) mit Wohnsitz in der Schweiz	Mind. 1 Vertreter (mit Einzelunter-schrift) mit Wohnsitz in der Schweiz	Mind. 1 Vertreter (mit Einzelunter-schrift) mit Wohnsitz in der Schweiz	Nein	Nein
Statuten	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, Stiftungsur-kunde

Kriterium	Einzelunter-nehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivge-sellschaft	Kommandit-gesellschaft	Aktienge-sellschaft	Gesellschaft mit be-schränkter Haftung	Genossen-schaft	Verein	Stiftung
Notar	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, öffentliche Beur-kundung	Ja, öffentliche Beur-kundung	Ja, öffentliche Beur-kundung	Nein	Öffentliche Urkunde oder Testament
Gründung	formlos	Durch formlosen Gesellschaftsver-trag Schriftlichkeit emp-fehlenswert	Durch formlosen Gesellschaftsver-trag, Schriftlichkeit empfehlenswert: HR-Eintrag wird für nicht kaufmänni-sche KollG erforder-lich	Durch formlosen Gesellschaftsver-trag, Schriftlichkeit empfehlenswert. HR-Eintrag wird für nicht kaufmänni-sche KommG erfor-derlich	Festsetzen der Sta-tuten, Wahl der Organe, Einzahlung des Ak-tienkapitals, öffentliche Beur-kundung, HR- Eintrag	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl der Organe, Einzahlung des Stammkapitals, Öffentliche Beur-kundung, HR-Eintrag	Festsetzen und Ge-nehmigung der Sta-tuten, Wahl der Organe, öffentliche Beur-kundung, Eintrag ins HR	Schriftliche Statu-ten, (Art. 60 ZGB) Eintragung im HR möglich (Art. 61 ZGB)	Öffentliche Urkunde od. durch letztwillige Verfügung (Art. 81 ZGB), Eintrag im HR auf Grund der Stif-tungsurkunde
Handelsregister-eintrag	ab 100'000.- Um-satz pro Jahr (HRegV 54) Anmeldeformular reine Landwirt-schaft: kein Eintrag	kein HR-Eintrag möglich	obligatorisch; Ent-stehung jedoch be-reits mit dem Ge-sellschaftsvertrag; Anmeldeformular	obligatorisch; Ent-stehung mit Gesell-schaftsvertrag; Anmeldeformular	obligatorisch; Ent-stehung erst mit HR-Eintragung öffentliche Urkunde, Statuten und An-meldung	obligatorisch, Ent-stehung erst mit HR-Eintrag; öffentliche Urkunde, Statuten und An-meldung	obligatorisch; Ent-stehung mit Grün-dungsversammlung und Genehmigung der Statuten; schriftliches Grün-dungsprotokoll, Sta-tuten und An-meldung	sofern kaufmänni-sches Gewerbe füh-rend schriftliches Grün-dungsprotokoll, Sta-tuten und An-meldung	Ja (OR 81), öffentli-che Urkunde und Anmeldung
Firmenschutz	beschränkt auf den Ort des Sitzes	keine Firma	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	ganze Schweiz	ganze Schweiz	ganze Schweiz	kein Firmenschutz, sondern nur Na-menschutz gem. Art. 29 ZGB	kein Firmenschutz (Art. 944 ff OR); sondern Namen-schutz gem. Art. 29 ZGB
Firmenbildung	Familienname des Inhabers mit freiwil-ligen Zusätzen, z.B. Hans Muster Maler-geschäft	keine	Familienname aller Gesellschafter od. Name eines Gesell-schafters mit Ge-sellschaftszusatz z.B. Müller & Huber, Müller und Co.	Familienname eines oder mehrerer un-beschränkt haften-der Gesellschafter mit Gesellschafts-zusatz. z.B. Kunz & Co.	Familienname, Sach- od. Phanta-siename mit obligat. Zusatz AG z.B. Huber AG; Hopla AG	Familienname, Sachname od. Phantasiename Zusatz GmbH obli-gatorisch z.B. Hier und Dort GmbH	Personenname, Sach- od. Phanta-siename mit Zusatz „Genossenschaft“, z.B. Wohngenos-senschaft Weg	frei, Wahrheitsge-bot, Täuschungs-verbot, mit Famili-enname Zusatz Verein nötig	frei, Wahrheitsge-bot, Täuschungs-verbot, mit Famili-enname Zusatz Stif-tung nötig
Mindestkapital	keine speziellen Er-fordernisse	fakultativ, sofern Vertrag	fakultativ, sofern Vertrag	fakultativ, sofern Vertrag	mind. 100'000.- (davon mind. 20%,	Mind. 20'000.-- (vollständig liberiert,	Fakultativ. Nur wenn in Statu-	keine speziellen Er-fordernisse	unbestimmt

Kriterium	Einzelunter-nehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivge-sellschaft	Kommandit-gesellschaft	Aktienge-sellschaft	Gesellschaft mit be-schränkter Haftung	Genossen-schaft	Verein	Stiftung
		nichts anderes vor-sieht, hat jeder Ge-sellschafter einen Betrag zu leisten, sei es in Form von Geld, Sachen, For-derungen oder Ar-beit	nichts anderes vor-sieht, hat jeder Ge-sellschafter einen gleichen Betrag zu leisten, sei es in Form von Geld, Sa-chen, Forderungen oder Arbeit	nichts anderes vor-sieht, hat jeder Ge-sellschafter einen Betrag zu leisten, sei es in Form von Geld, Sachen, For-derungen oder Ar-beit. Kommanditsumme im HR eintragen.	jedoch mind. 50'000.- liberiert, d.h. einbezahlt)	Art. 777c OR)	ten vorgesehen. Grundsatz = varia-bles Kapital		
Haftung	persönliche Haftung mit Geschäfts- und Privatvermögen	jeder Gesellschafter primär (kein Gesell-schaftsvermögen) persönlich, unbe-schränkt und solida-risch	Gesellschaftsver-mögen, subsidiär die Gesellschafter persönlich, unbe-schränkt und solida-risch	subsidiär die *Kom-plementäre* persön-lich, unbeschränkt, solidarisch *Kommanditäre* be-schränkt auf die ein-getragene Haf-tungssumme	keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital persönliche Haftung für den nicht einbe-zahlten Betrag der eigenen Aktien Organhaftung VR, GF, Gründerhaftung	keine Haftung da voll einbezahltes Stammkapital persönliche Haftung für das nicht einbe-zahlte Stammkapital Organhaftung wie AG	keine pers. Haftung, ausser Statuten se-hen dies vor (868-876 OR) Organhaftung bei Pflichtverletzung Genossenschafter können nur bei Kre-dit- und Versiche-rungs-Geno klagen	Ausschliesslich Vereinsvermögen, Statuten können persönliche Haftung der Mitglieder vor-sehen, Haftung der Organe bei Pflicht-verletzung	nur Vermögen haf-tet, allen-falls Organhaftung
Konkurs-Betreibung	Inhaber im Hreg eingetragen = Kon-kursbetreibung. Oh-ne Eintragung im Hreg = Betreibung auf Pfändung	Nur Betreibung auf Pfändung	Gesellschaft und Gesellschafter un-terliegen der Kon-kursbetreibung	Gesellschaft und unbeschränkt haf-tende Gesellschaf-ter (Komplemen-täre) unterliegen der Konkursbetreibung	nur Gesellschaft un-terliegt der Kon-kursbetreibung	nur Gesellschaft un-terliegt der Kon-kursbetreibung	nur Genossenschaft unterliegt der Kon-kursbetreibung	nur Verein unterliegt der Konkursbetrei-bung	nur Stiftung unter-liegt der Konkurs-betreibung
Gläubigerschutz	unbeschränkte Haf-tung Unternehmer	Solidarische, unbe-schränkte Haftung	Solidarische, unbe-schränkte Haftung	Unbeschränkte Haf-tung des Komple-mentärs	Gesetzliche Be-stimmungen: OR 628, 634, 635, 635a, 652d, 652e, 659-659b, 662a-270, 680, 725, 732-735	Gesetzliche Be-stimmungen: OR 779, 779a, 781-783, 793, 795-797, 798-800, 818-820, 825a-826 oft Ver-weis auf AG	Ja, speziell zusätz-lich für Versiche-rungs- und Kredit-genossenschaften	Nein	Ja, zusätzlich für Vorsorgeeinrichtun-gen (Personalvor-sorge)

Kriterium	Einzelunter-nehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivge-sellschaft	Kommandit-gesellschaft	Aktienge-sellschaft	Gesellschaft mit be-schränkter Haftung	Genossen-schaft	Verein	Stiftung
Anteile	keine	keine	keine, ev. vertragli-che Vereinbarung	keine, ev. vertragli-che Vereinbarung	Aktien, mind. 1 Rappen, pro Ge-sellschafter mehrere Aktien möglich	Stammanteile mind. à 100.- oder Viel-faches davon, Pro Gesellschafter meh-rere Stammanteile möglich	Anteilscheine sofern in Statuten vorge-sehen, mehrere An-teilscheine pro Ge-nossenschafter möglich	keine	keine
Übertragung der Anteile, Mitglied-schaft	Frei	mit Zustimmung sämtlicher Mitglie-der (Art. 542 OR)	mit Zustimmung sämtlicher Gesell-schafter	mit Zustimmung sämtlicher Gesell-schafter	frei, sofern die Sta-tuten keine Übertra-gungsbeschränkun-gen enthalten	Schriftlicher Vertrag, Zustimmung der Gesellschafterver-sammlung mit 2/3 Mehrheit (Statuten können davon ab-weichen oder die Übertragung aus-schliessen)	nicht möglich (Aus-nahme: bei Bindung der Mitgliedschaft an ein Grundstück, Art. 850 OR)	nicht übertragbar, sofern Statuten dies nicht ausdrücklich vorsehen	keine
Nebenleistungen / Nachschusspflich-ten	-	gem. Vertrag, ohne Vereinbarung alle zu gleichen Tei-len (nach Art und Umfang) OR 531	Kapitaleinlage ge-mäss Vertrag; keine Verpflichtung höhere Einlagen zu leisten OR 560/2)	Kapitaleinlage ge-mäss Vertrag; keine Verpflichtung höhere Einlagen zu leisten	Der Aktionär muss nur seine Aktie voll liberieren. Die Sta-tuten dürfen keine weiteren Pflichten des Aktionärs ent-halten	Nebenleistungs- oder Nachschuss-pflichten, Vetorecht (seit 2008), sofern in den Statuten vor-gesehen	Nebenleistungs- oder Nachschuss-pflichten, sofern in den Statuten vorge-sehen	Mitgliederbeiträge, Nachschusspflich-ten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Sta-tuten vorgesehen	keine
Konkurrenzverbot	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, ev. In Aktio-närbindungsvertrag (ABV = eGes) ver-einbart	Ja	Nein	Nein	nein
Buchführungs-pflicht	Steuerliche Auf-zeichnungspflichtig und bei HR-Eintrag ab Fr. 100'000.-- obligatorisch	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nein, ausser wenn im Hreg (kaufm. Gewerbe) eingetra-gen	nein, ausser Perso-nalvorsorgest., und gem. Aufsichtsbe-hörde

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
Gewinn / Verlust	Alleiniger Anspruch des Inhabers	Zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde	Zu gleichen Teilen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde Verzinsung Kapitalanteil und Honoraranspruch vertraglich möglich	Komplementär wie bei KollG Kommanditär gemäss Vertrag, sonst Gewinnbeteiligung nach richterlichem Ermessen	Gewinn im Verhältnis auf das AK einbezahlte Kapital nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven, Gründervorteile möglich, Verlust = AG	Gemäss Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven ev. Nachschusspflicht gem. Statuten	Gewinn verbleibt grundsätzlich im Genossenschaftsvermögen, Verteilung an Mitglieder nur wenn Statuten dies vorsehen	Keine Ausschüttung von Gewinnanteilen, Dividenden etc.	Keine Ausschüttung von Gewinnanteilen, Dividenden etc.
Vorgeschriebene Organe	Keine	Keine	Keine	Keine	GV, Verwaltung, Revisionsstelle	GV, Revisionsstelle	GV, Verwaltung, Revisionsstelle	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle	Stiftungsrat, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde
Geschäftsführung	durch den Inhaber	Jeder Gesellschafter einzeln, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht	durch Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch den von der GV gewählten Verwaltungsrat. VR kann Bevollmächtigte ernennen	Alle Gesellschafter, (Delegation möglich sofern in Statuten und Organisationsreglement vorgesehen)	durch die von der GV gewählten Verwaltung (mind. 3 Pers.). Verwaltung kann Bevollmächtigte ernennen, mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz	durch den von der GV gewählten Vorstand Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen	durch den Stiftungsrat
Aufgaben der Geschäftsführung	vollumfängliche Führung des gesamten Unternehmens	muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	Unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrates gemäss Gesetz. Delegation von Kompetenzen an Dritte ist mittels Organisationsreglementen möglich, falls es in den Statuten vorgesehen ist.	Gestaltung von Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden. Geschäftsführende Gesellschafter unterstehen der Konkursbetreibung!	Gestaltung der Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden (Art. 897 ff OR)	gem. Statuten ZGB 69	gem. Stiftungsurkunde oder gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde ZGB 83

Kriterium	Einzelunter-nehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivge-sellschaft	Kommandit-gesellschaft	Aktienge-sellschaft	Gesellschaft mit be-schränkter Haftung	Genossen-schaft	Verein	Stiftung
Revisionsstelle	Freiwillig	freiwillig	freiwillig	freiwillig	obligatorisch[1]	Obligatorisch[1]	obligatorisch[1]	Obligatorisch[1], wenn kaufmänni-sches Gewerbe be-trieben wird	obligatorisch[1], Stif-tungsaufsicht kann befreien BVG-Stiftung obli-gatorisch
Nationalitäts-/ Wohnsitzvorschrif-ten	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	Mehrheit des Ver-waltungsrats muss aus Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen. Ein Verwaltungsrat mit Einzelunter-schrift muss Wohn-sitz in der Schweiz haben (od. zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien)	Ein Geschäftsführer mit Einzelunter-schrift muss Wohn-sitz in der Schweiz haben (oder zwei mit Kollektivunter-schrift zu zweien)	Mehrheit der Ver-waltung muss aus Genossenschaftern und aus Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen. Mind. ein schweize-risches V	Keine	keine
Steuersubjekt / Steuern	Inhaber für gesam-tes Einkommen und Vermögen aus ge-schäftlichem und privaten Bereich	Jeder Gesellschaf-ter für seinen Ein-kommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein pri-vates Einkommen und Vermögen	jeder Gesellschafter für seinen Anteil am Einkommen und Vermögen an der Gesellschaft sowie sein privates Ein-kommen und Ver-mögen	jeder Gesellschafter für seinen Anteil am Einkommen und Vermögen an der Gesellschaft sowie sein privates Ein-kommen und Ver-mögen	Gesellschaft für Un-ternehmensgewinn und -kapital. Aktionär für Aktion als Vermögen, Divi-denden als Ein-kommen	Gesellschaft für Un-ternehmensgewinn und -kapital Gesellschafter für Anteile als Vermö-gen, Gewinnverteil-ung als Einkommen	Gesellschaft für Un-ternehmensgewinn und -kapital Gesellschafter für Anteile als Vermö-gen, Gewinnverteil-ung als Einkommen	Verein wird redu-ziert besteuert (& nur was Mitglieder-beiträge übersteigt), allfälliger Liquidati-onserlös bei den Mitgliedern	Stiftung Steuerbefreiung wenn gemeinnützig, wohltätig oder VE etc.

[1] Erleichterungen: ordentliche Revision wenn 2 von 3 Kriterien in 2 Folgejahren überschritten werden (Bilanzsumme > 10 Mio., Umsatz > 20 Mio., Vollzeitstellen > 50
eingeschränkte Revision wenn keine ordentliche Revision nötig ist
Verzicht auf Revision, wenn keine ordentliche Revision nötig ist, alle Gesellschafter zustimmen und weniger als 10 Vollzeitstellen beschäftigt werden

Kriterium	Einzelunter-nehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivge-sellschaft	Kommandit-gesellschaft	Aktienge-sellschaft	Gesellschaft mit be-schränkter Haftung	Genossen-schaft	Verein	Stiftung
Sozialversiche-rungsabgaben	Auf gesamtem Ein-kommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Freiwillige 2. Säule	Auf gesamten Ein-kommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Freiwillige 2. Säule	Auf gesamten Ein-kommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Freiwillige 2. Säule	Auf gesamten Ein-kommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Freiwillige 2. Säule	Einkommen unter-liegt den Sozialab-gaben für unselb-ständige Erwerbstä-tigkeit (obligatori-sche 2. Säule, hö-herer AHV-Satz) Dividendenzahlun-gen nicht	Einkommen unter-liegt den Sozialab-gaben für unselb-ständige Erwerbstä-tigkeit (obligatori-sche 2. Säule, hö-herer AHV-Satz) Gewinnausschüt-tungen nicht	Einkommen unter-liegt den Sozialab-gaben für unselb-ständige Erwerbstä-tigkeit (obligatori-sche 2. Säule, hö-herer AHV-Satz) Gewinnausschüt-tungen nicht	Einkommen unter-liegt den Sozialab-gaben für unselb-ständige Erwerbstä-tigkeit (obligatori-sche 2. Säule, hö-herer AHV-Satz)	Einkommen unter-liegt den Sozialab-gaben für unselb-ständige Erwerbstä-tigkeit (obligatori-sche 2. Säule, hö-herer AHV-Satz)
Direktzahlungen	Ohne Besonderhei-ten	Spezielle Bestimmungen zu: Altersgrenze, Einkommens- und Vermögenslimite BG, BZG, THG, Personengemeinschaften …			Grundsatz: keine Direktzahlungen für juristische Personen, Ausnahme: ökol. Ausgleich (max. 50% LN) Bei beherrschender Beteiligung (AG: 2/3; GmbH ¾), persönlicher Leitung und Mitarbeit können DZ ausgerich-tet werden, dabei müssen die landw. Bestandteile mind. 2/3 der Aktiven (Buchwert) ausmachen				
BGBB	Ohne Besonderhei-ten	Ohne Besonderheit i.d.R. keine Über-tragung des Grund-eigentums	Wie eGes KollG kann aber eigene Rechte und Pflich-ten Erwerben Gesellschafter müssen in diesem Fall Selbstbewirtschafter sein und Gesellschaft beherrschen		Die Bestimmungen über landw. Gewerbe (Art. 7 BGBB) gelten auch für jur. Personen, deren Aktiven zur Hauptsache (>2/3 der Aktiven) aus einem landw. Gewerbe bestehen. Selbstbewirtschaftung der Gesellschafter muss bei Gründung zweifellos gegeben sein (Statuten etc.)				
		Miteigentum bis max. 1/12 möglich (Art. 58 BGBB) Abweichung vom Zuweisungsanspruch zum Ertragswert bei ge-meinschaftlichem Eigentum möglich (Art. 39 BGBB) Ausnahme Realteilung: für die Errichtung eines Ökonomiegebäu-des für den gemeinschaftlichen Betrieb (Art. 60 I BGBB)							

SBV Treuhand und Schätzungen
Martin Würsch

Ing. Agrarwirtschaft FH
Dipl. Treuhandexperte
MAS in Treuhand und Unternehmensberatung